

Abdruck an:
NABU NRW Landesgeschäftsstelle
Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf

NABU-Wegberg e.V. · Flachsstraße 31 · 41844 Wegberg

Verteiler:
Kreisverwaltung Heinsberg
Untere Naturschutzbehörde
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Forstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald

Stadtverwaltung Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Gabriele Kaufhold

Vorsitzende
Flachsstr. 31
41844 Wegberg

Tel. 02434-6090730
info@nabu-wegberg.de
www.nabu-wegberg.de

Wegberg, 16.07.2023

Beachtung von Rechtsvorschriften im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Beecker Waldes und des FFH- und Vogelschutzgebiets in Wegberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU NRW und NABU Wegberg hatten im Juni 2023 zu einem Waldspaziergang mit der Landesvorsitzenden Dr. Heide Naderer in den Beecker Wald nach Wegberg eingeladen. Grund der Begehung waren neben der Vorstellung des neuen NABU Grundsatzprogramms Wald die Begutachtung von Schäden im Wald, die durch die Waldbewirtschaftung im 1. Halbjahr 2023 entstanden sind.

Wir sehen in der ausgeübten forstlichen Praxis einen Verstoß gegen gültige Rechtsvorschriften und begründen dieses in der nachstehenden Dokumentation. Darin beziehen wir uns insbesondere auf die Ge- und Verbote des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“, das Artenschutz-, das EU-Naturschutz- und das Landesforstrecht NRW.

Als zuständige Behörden für die Einhaltung vorgenannter Rechtsvorschriften bzw. als Eigentümerin (Stadt Wegberg) von ggfs. betroffenen Waldflächen und Wegen bitten wir Sie um Stellungnahme zu der von uns nachstehend aufgezeigten Sachlage bis zum 18.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen

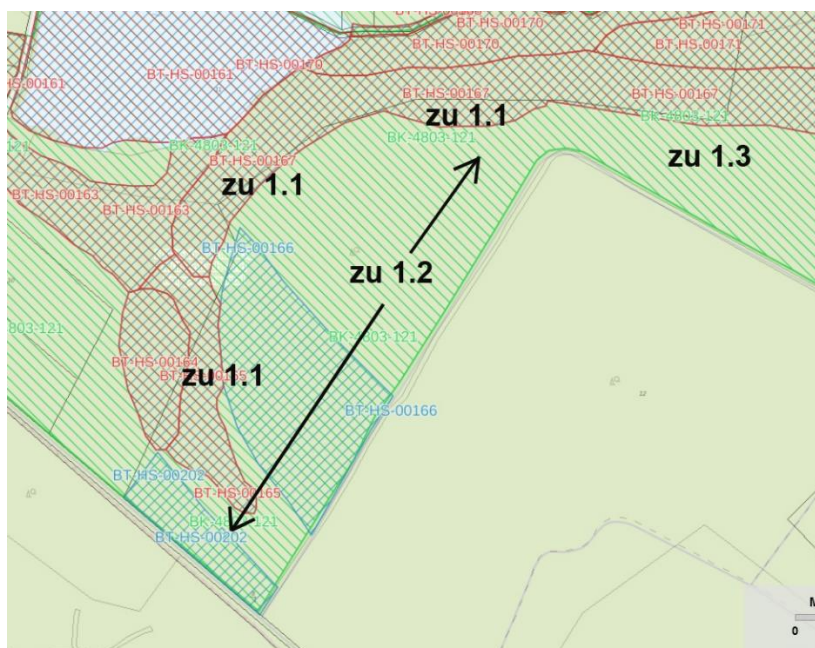
gez. Gabriele Kaufhold
Vorsitzende

gez. Klaus Unland
2. Vorsitzender

Dokumentation der Forstwirtschaft im Beecker Wald von März bis Juni 2023

Mitte März 2023 wurde der NABU Wegberg von verschiedenen Seiten auf umfangreiche Forstmaßnahmen im Beecker Wald aufmerksam gemacht. Der Wald wurde daraufhin regelmäßig begangen und die Arbeiten dokumentiert. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg wurde im April kontaktiert, da aus Sicht des NABU eine besondere Betroffenheit des FFH-Gebiets Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch (DE-4803-301) und des Vogelschutzgebiets Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401) und des Artenschutzes im gesamten Gebiet festgestellt wurde.

1. Gemarkung Wegberg, Flur 60, Flurstück 12 nordwestlicher Bereich FFH- und Vogelschutzgebiet



Überblick über die Lage der unter 1. behandelten Punkte

Kartengrundlage:
www.tim-online.nrw.de mit LINFOS
NRW §30/42 Biotope, Biotoptypen,
Biotopkataster, abgerufen
01.07.2023

Der Landschaftsplan verbietet in Naturschutzgebieten der Zone II, um die es sich beim FFH-/VS-Gebiet handelt

1. ... Moore, ... zu beeinträchtigen oder zu verändern
2. Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen
3. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, ... Rückegassen oder Rückelinien neu anzulegen
4. Böden zu verfestigen ...

1.1 Entlang und in (!) den gesetzlich geschützten Biotoptypen BT-HS-00165 (Sumpf-, Moor- und Bruchwälder) und BT-HS-00167 (Moorwälder, FFH-LRT 91D0, § AD0-Birkenwald) wurde eine breite Schneise auf ca. 400 Meter Länge geschlagen und mit schwerem Gerät befahren, die zur forstlichen Nutzung des angrenzenden Buchen- und Eichenbestandes nicht erforderlich gewesen wäre. Die Neuerschließung und Neuanlage von Rückegassen sind in diesem FFH- und Vogelschutzgebiet generell verboten, ebenfalls das Einschlagen von Laubbäumen zwischen dem 15. März und 30. August.

Es handelt sich bei den betroffenen Biotoptypen um prioritäre Lebensräume, die auf verschiedene Weise geschädigt wurden.

Entlang der Schneise wurden Birken, Erlen und einzelne Eichen unter Inkaufnahme einer dauerhaften Schädigung des Moorbodens und der bodennahen Vegetation (Sumpfschilf, Pfeifengras, Heidelbeeren, Torfmoose u.a. Vorkommen von Sparriges Torfmoos, Anhang V FFH-Richtlinie) gefällt.

Die Schneise hat neben der unmittelbaren Schädigung zur Folge, dass der Moorbwald auf der Süd-/Südwest-Seite nun vollständig geöffnet ist. Zwangsläufig werden durch Austrocknungsschäden am Moorboden erhebliche negative Veränderungen der Vegetation eintreten. Bei der letzten Bearbeitung wurde der Gesamtwert des Erhaltungszustandes von BT-HS-00167 mit B=gut eingestuft. Es gab keine Befahrungs- und Rückeschäden an der Bodenvegetation, die Lebensraumtypischen Strukturen waren gut, der Anteil der Lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten sogar sehr gut. Auch in diese Vorkommen wurde durch die forstwirtschaftliche Nutzung eingegriffen.

Der nationale FFH-Bericht von 2019 stellt für Moorbwälder einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (U2) mit einem „sich verschlechternden“ Gesamttrend fest. Vergleicht man den guten Erhaltungszustand des hier betroffenen Gebiets, welches noch vor wenigen Monaten intakt war, mit dem schlechten nationalen Gesamttrend, wird das erschreckende Ausmaß der stattgefundenen Forstwirtschaft umso deutlicher.

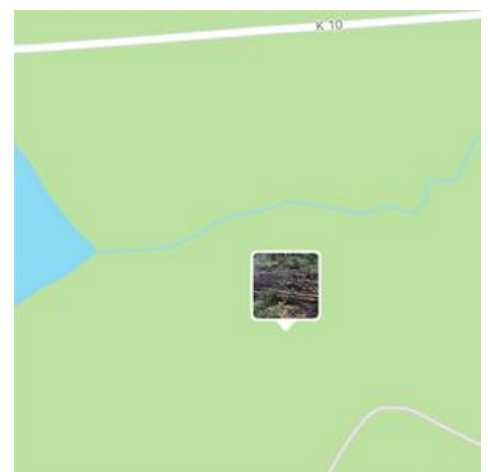
Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL verbietet jede Verschlechterung der Schutzgüter für die ein Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde. Dieses betrifft auch die forstwirtschaftliche Bodennutzung. Ordnungsrechtliche Konsequenzen sind hier überfällig.

Die Untere Naturschutzbehörde und der zuständige Förster wurden von der Unterzeichnenden bereits am 12.04.2023 per E-Mail und mündlich in der Woche zuvor über die laufenden Rodungsmaßnahmen im FFH-Gebiet informiert. Eine Nachfrage bei der UNB am 17.04. ergab, dass die UNB nichts zu beanstanden habe.

Die untenstehenden Aufnahmen dokumentieren das Gegenteil.



Schneisenabschnitt in BT-HS-00167 auf Moorboden in Beständen von Heidelbeeren und Torfmoosen





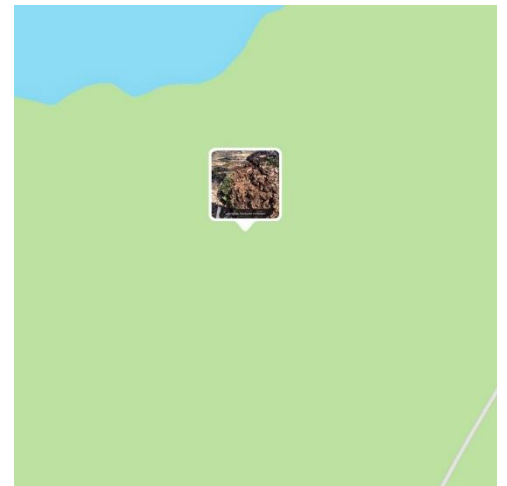
Befahren und Schädigung des Moorbodens (Torfsubstrat)

Aufnahme vom 19.04.23



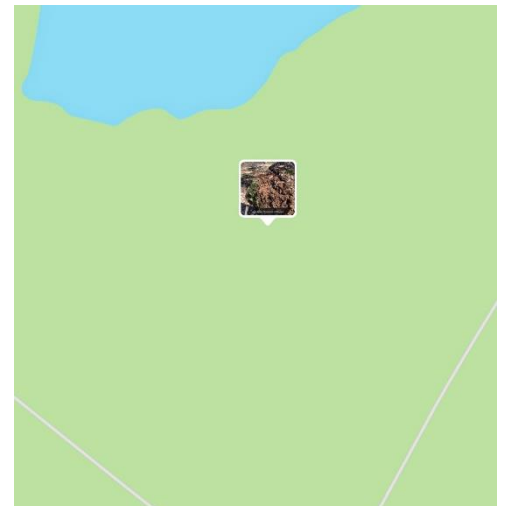
Aufgeworfener Moorboden mit vertrocknenden Torfmoosen

Aufnahme vom 19.04.23



Gefällte Erlen und Birken im BT-00167

Aufnahme vom 19.04.23





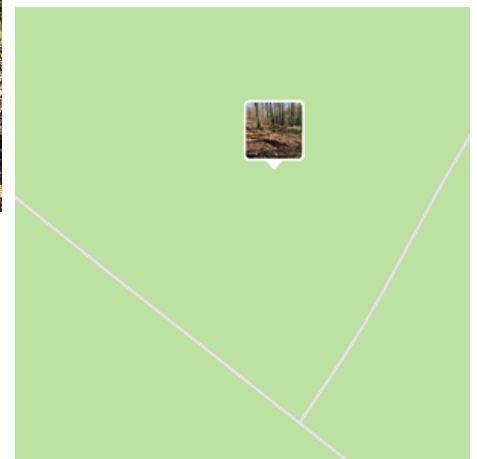
Links im Hintergrund Holzmühlenweiher

Aufnahme vom 05.05.23



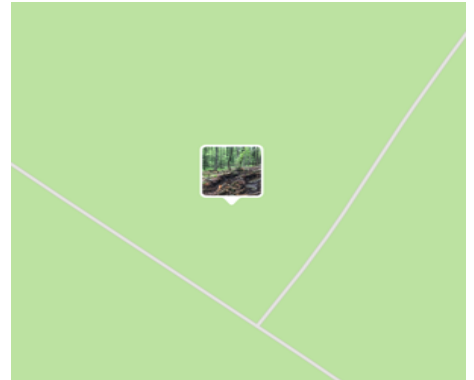
Gehölzeinschlag im BT-HS-00167;
links hinten neue Rückegasse zum
Hauptweg, rechts davon (im Hinter-
grund) weiterer Verlauf der Schneise

Aufnahmen vom 19.04.23





Befahren und Schädigung des Moorbodens von BT-HS-00165 / FFH-LRT NAC0 Sumpf-, Moor- u. Bruchwald (§ AC1-Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten)
Aufnahme 10.05.23



1.2 Vom südöstlich entlang des FFH-/VS-Gebiets verlaufenden Waldweges erfolgte die Neuanlage von 15 Rückegassen (Abstand 20 Meter) in den Eichen-/Buchenbestand bis zur oben beschriebenen Schneise entlang und in den Biotop-/Lebensraumtypen.

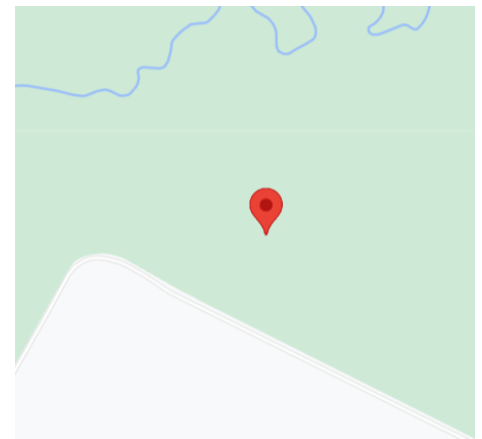


Neu angelegte Rückegassen;
Blick vom BT-HS-00167 durch Rückegassen Richtung Hauptweg
Aufnahme vom 05.05.23

1.3 Zwischen dem 12. und 16.07. wurden Laubbäume im FFH-/VS-Gebiet eingeschlagen. Bereits am 15.06 waren beim öffentlichen Waldspaziergang mit der NABU Landesvorsitzenden gefällte Laubbäume noch grünen, vertrocknenden Blättern aufgefallen. Die Unterzeichnende traf am 16.07. drei Mitarbeiter der Fa. Boers beim Gehölzeinschlag mit Motorsägen an und informierte darüber, dass diese Arbeiten im Schutzgebiet während dem 15.03. und 30.08. nicht gestattet seien. Der Vorarbeiter war der Ansicht, dass man sich nicht in einem Schutzgebiet befände und dieses erst beim "Chef" erfragen müsse!! Dieses ist umso erstaunlicher, als die Holzeinschläge im Schutzgebiet bereits seit März 2023 durchgeführt wurden. Die Untere Naturschutzbehörde (Herr Delling) wurde von der Unterzeichnenden noch vor Ort informiert und nach der Rechtslage befragt. Das Verbot des Einschlags in der angegebenen Zeit wurde bestätigt.

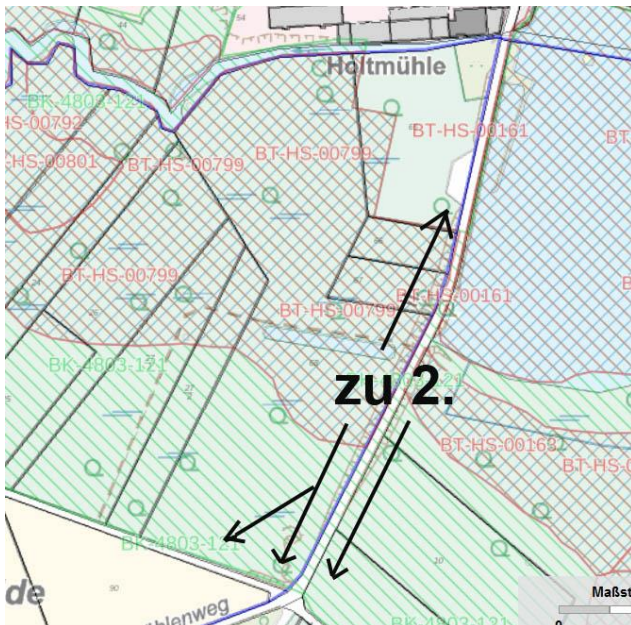


Einschlag von Laubgehölzen ;
Aufnahme vom 16.06.23



Gefällte Birke
Aufnahme vom 16.06.23

2. Gemarkung Wegberg, Flur 56, Flurstück 66, 67 und 68 FFH- und Vogelschutzgebiet



Kartengrundlage:

www.tim-online.nrw.de mit LINFOS NRW
§30/42 Biotope, Biotoptypen, Biotopkataster, abgerufen und verändert 01.07.2023

In der zweiten Maihälfte, also ebenfalls außerhalb des im Schutzgebiet erlaubten Fällzeitraumes von Laubbäumen, wurden 18 meist starke bis sehr starke Laubbäume entlang des Holzmühlenweges und im Bestand gefällt.

Verkehrssicherungsgründe, die mit einer drohenden Gefahr und damit schnellen Entnahme geltend gemacht werden könnten, müssen hier ausgeschlossen werden, da hier Bäume seit Monaten markiert waren.

Von den entnommenen Bäumen waren ca. 7 Stieleichen (davon 2 mit BHD ≥ 100 cm), 2 Buchen (BHD ≥ 50) sowie mehrere Erlen und 1 Pappel gesund, lediglich 4 bis 5 Bäume waren krank bzw. abgestorben.

Soweit Verkehrssicherungsgründe nicht dagegen sprechen, sollen in einem FFH-/VS-Gebiet (und nicht nur hier) kranke Bäume und Altbäume in der Zerfallsphase wegen ihres großen ökologischen Wertes als Biotopbäume erhalten werden. Die Schutzziele für das Gebiet sehen ausdrücklich vor, dass ein dauerhafter und ausreichender Anteil an Alt- und Totholz erhalten und gefördert wird.



Öffnung des westseitigen Waldes am Holzmühlenweg;

Blick vom Weg Richtung Südwesten zum offenen Feld, davor Holzpolter

Aufnahme 01.06.23



Zum Teil flächige Schäden an Boden und Vegetation im BT-HS-0799 durch Baumfällarbeiten und Abtransport
Aufnahme 01.06.23



Entsorgung/Lagerung von Kronenteilen im Waldmantel
Aufnahme 01.06.23

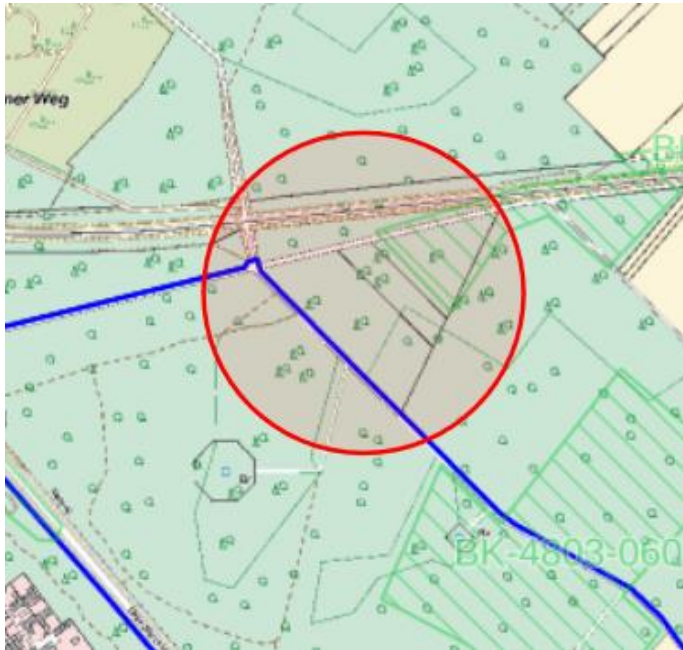


gefällte sehr starke Eiche
Aufnahme 01.06.23



Polter mit gefällten Eichen, dahinter Rückegasse in den Wald
Aufnahme 31.05.23

3. Gemarkung Wegberg, Flur 60, Flurstück 97, 98 und 100



Kartengrundlage:

www.tim-online.nrw.de mit LINFOS
NRW Biotopkataster, Flurgrenze
abgerufen und verändert 01.07.2023

Der auf den Flurstücken durchgeführte Kahlschlag von ca. 2 ha Größe ist aus ökologischer Sicht, zumal während der Brutzeit im März nicht vertretbar, aber bekanntermaßen nach dem Landesforstgesetz NRW erlaubt.

Zu beanstanden ist aus unserer Sicht allerdings das großflächige Befahren der Fläche, das Einschlagen der Bäume einschließlich der Stockrodung sowie das Mulchen der Fläche mit zerkleinertem Schlagabraum. Auch Totholz, stehend oder liegend, und Höhlenbäume fehlen gänzlich. Wir sehen hier den Grundsatz von § 10 Landesforstgesetz NRW verletzt.

In das kleine schutzwürdige Waldbiotop im Nordosten der Kahlschlagfläche wurden 3 (!) Rückegassen in weniger als 20 m Abstand angelegt, um noch einige Altbäume zu ernten.

Die wenigen auf der Rodungsfläche verbliebenen Laubbäume im westlichen Teil werden aufgrund der erfolgten Freistellung und des Befahrens der Stammfüße mit entsprechenden Verletzungen nicht lange überleben. Lediglich im südlichen Bereich wurde mit dem Belassen von etwas Vegetation und wenigen Wurzelstöcken der Versuch unternommen, eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu vermitteln.



Kahlschlagfläche nach Einschlag
Aufnahme 20.03.23



nach Stockrodung gemulchte Fläche

Aufnahme 21.04.23



Eichenstumpf in schutzwürdigem Bi-
top BK-4803-060

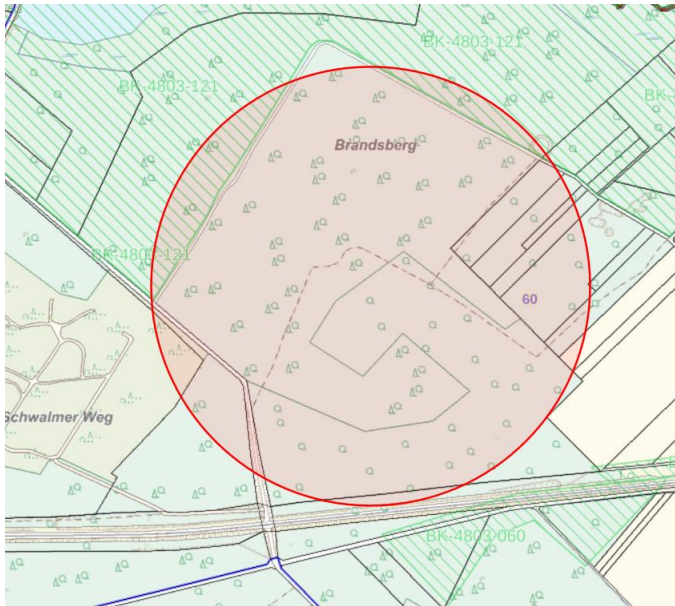
Aufnahme 21.04.23



Zwei der verbliebenen freigestellten Restbäume

Aufnahme 10.07.23

4. Artenschutz und Totholz



Kartengrundlage:

www.tim-online.nrw.de mit LINFOS NRW
Biotopkataster, Flurgrenze
abgerufen und verändert 01.07.2023

Sowohl auf der unter 3. beschriebenen Kahlschlagfläche als auch in dem hier rot gekennzeichneten Waldbereich (Gmkg. Wegberg, Flur 60, Flurstück 12) fanden in wenigen Monaten seit März 2023 weiträumige Holzeinschläge statt. Hierbei wurde eine Vielzahl von sehr starken, weit über 100 Jahre alten Laub- und Nadelbäumen abgeholzt.

Für viele baumbrütende Großvögel und Baumhöhlen- und Spaltenbewohnende Vogel- und Säugtierarten, aber auch Totholz- und Mulm bewohnende Tiergruppen wie Käfer, Hautflügler etc. dürfte der diesjährige Einschlag eine Zäsur gewesen sein. Er reiht sich ein in eine seit einigen Jahren zunehmende Abholzung von starken Bäumen. Demgegenüber steht die hohe ökologische Bedeutung von Altbäumen als Habitat, wie es insbesondere bei Eichen und Buchen der Fall ist. Der im Beecker Wald vorkommende streng geschützte Schwarzspecht ist z.B. als Großhöhlenbrüter auf das Vorhandensein hoher Altbäume, vorzugsweise starker Buchen angewiesen. Erst ab einem Alter von 120-130 Jahren können diese vom Schwarzspecht genutzt werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich auf den abgeräumten Kahlschlagflächen nördlich (siehe unten) und südlich (siehe unter 3.) der Bahnlinie keine Habitatbäume befunden haben. Das Gleiche gilt für die starken Bäume, die entlang von Waldwegen und im Bestand eingeschlagen wurden.

Daher muss von den zuständigen Behörden geprüft werden, ob die gesetzlichen Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 BNatSchG nachweisbar berücksichtigt wurden und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach §1b hier im Hinblick auf den Alt- und Totholzanteil eingehalten wurde.

Ebenfalls sollte seitens der Behörden versucht werden, mit Förderinstrumenten im Privatwald Anreize für den Erhalt der letzten noch verbliebenen Altbäume zu setzen.



Kahlschlagfläche nördl. der Bahnlinie
(Flurstück 12)

Aufnahme 06.04.23



Kahlschlagfläche nördl. der Bahnlinie
(Flurstück 12) gerodet und abgeräumt

Aufnahme 19.04.23



Habitatbaum, Kahlschlagfläche nördl.
der Bahnlinie

Aufnahme 10.04.23



Habitatbaum, Kahlschlagfläche südl. der Bahnlinie

Aufnahme 21.04.23



Totholzpolter – nicht “in ausreichendem Umfang” auf der Fläche belassen; Kahlschlagfläche südl. der Bahnlinie

Aufnahme 21.04.23

5. Wege und wegebegleitende Vegetation

Die vorab angeführte forstwirtschaftliche Nutzung hat immense Schäden an nahezu allen Wegen im Beecker Wald verursacht. Noch heute sind Wege, die im WMS Wald und Holz NRW als nicht mit LKW befahrbare Wege ausgewiesen sind, für Erholungssuchende kaum passierbar. Wege, die bis vor wenigen Jahren noch inoffiziellen Charakter (Pfade) hatten, sind auf 6 bis 7m Breite abgescho-ben worden und weisen stellenweise 0,5 m und mehr tiefe Rinnen auf. Sämtliche Wegekrenzungen und -einmündungen sind zu platzähnlichen Größenordnungen aufgeweitet, um Sattelschlepper für den Holztransport passieren zu lassen.

Dort wo große Altbäume das erforderliche Wegeprofil störten, wurde großzügig gerodet. Nur Ortskenner können noch aus der Erinnerung sagen, wo schattenspendende Bäume am Wegrand standen.

Mit der Verbreiterung der Wege und des Abschiebens des Oberbodens wurde auf mehrere Kilometer die krautige Vegetation vernichtet, was gerade bei den nicht so häufigen oder sogar seltenen Arten der typischen Waldvegetation das Erlöschen bedeuten kann. An einem der Hauptwege (Wegberg, Flur 65, Flurstück 4) befand sich das letzte noch bekannte Vorkommen einer nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Orchideenart (Epipactis helleborine, Breitblättrige Stendelwurz). Der Standort wurde der UNB im Januar 2023 mitgeteilt, auch die Stadt Wegberg war durch die Unterzeichnende von dem Vorkommen 2022 informiert worden. Die Forstbehörde sollte wie mit der UNB abgesprochen durch diese in Kenntnis gesetzt werden.

In dieser Angelegenheit muss klar festgestellt werden, dass die Beachtung der Artenschutzgesetze von den Ausführenden der Forstmaßnahmen nicht erfolgt ist. Andernfalls wäre es zu diesem irreversiblen Verlust nicht gekommen. Ordnungsrechtliche Konsequenzen erachten wir als folgerichtig.

Zu klären wäre auch seitens der Behörden, ob die erfolgte Wegeverbreiterung genehmigungspflichtig gewesen ist und wer für die Schäden aufkommt bzw. diese behebt.



Rechts vor dem abgeschobenen Erdwall zerstörter Orchideenstandort
Aufnahme 04.04.23

unten: Waldorchidee am 26.06.22



Hauptweg mit abgeschobenen Mullboden an Weggabelung

Aufnahme 20.03.23





Hauptweg nach Ellinghoven;
rechts mit Wasser gefüllte Vertiefungen nach Rodungen;
rechts dahinter ausgewiesener
Wanderweg (im WMS Wald und Holz
gestrichelt dargestellt)

Aufnahme 01.05.23



Wanderweg (im WMS Wald und Holz
gestrichelt dargestellt)

Aufnahme 01.05.23



Hauptweg von Ellinghoven kommend;
großflächige Aufweitung des Weges in
das FFH-Gebiet hinein (!)

Aufnahme 01.05.23